Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom : Zeitschrift für Film**

Band (Jahr): **36 (1984)**

Heft 22

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ZOOM
Film · TV · Radio

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

Nr. 22, 21. November 1984

ZOOM 36. Jahrgang
«Der Filmberater» 44. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft
2 Unbestrittene Nummer 1 in der grafischen Branche: Ringier so gross wie die SRG
9 Aussteigen als Alternative («Schweizer Kinofahrten» von Wolfgang Gersch)

Filmkritik
16 *Stranger Than Paradise*
17 *L'air du crime*
19 *The Chosen*
21 *The Natural*
22 *The Draughtman's Contract*
24 *The Fan*

TV/Radio – kritisch
26 «Treffpunkt» – eine Sendung nicht nur für den Ruhestand
29 Resignation, platt abgeschildert (Hörspiel «Aufgeräumt, ausgeräumt, weggeräumt»)

Berichte/Kommentare
31 60 Jahre Filmstelle VSETH

Titelbild

Amerika bleibt unauffindbar: aus «Stranger Than Paradise» von Jim Jarmusch, dem ersten Anti-Road-Movie, das am diesjährigen Filmfestival von Locarno mit dem Goldenen Leoparden ausgezeichnet wurde.
Bild: Filcooperative

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio-Fernsehkommission

Evangelischer Mediendienst
(Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit)

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/201 55 80

Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/202 01 31

Abonnementsgebühren

Fr. 48.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 52.–/29.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung
(Jahresabonnement Fr. 40.–/
Halbjahresabonnement Fr. 22.–,
im Ausland Fr. 44.–/24.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Der Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen, der am 2. Dezember dem Volk unterbreitet wird, ist weder schön noch gut. Schön ist er nicht, weil die Formulierung allzu deutlich durchschimmern lässt, dass es dem Parlament – oder zumindest einer stattlichen Mehrheit der Volksvertreter – weniger darum gegangen ist, eine Verfassungsgrundlage für eine freiheitliche Medienordnung zu schaffen, als Radio und Fernsehen in den Griff zu bekommen. Die Verankerung der Beschwerdekommission in Art. 55bis ist dafür ebenso ein Hinweis wie der protektionistische Absatz 4, der eine Rücksichtnahme auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, fordert. Und der Artikel ist nicht gut, weil er zu vieles beinhaltet, das eigentlich in der Gesetzgebung festgeschrieben werden müsste. Dadurch fehlt ihm die Prägnanz und Klarheit jenes Verfassungsgrundsatzes, auf den sich die Printmedien stützen und der eindeutig und unmissverständlich lautet: «Die Pressefreiheit ist gewährleistet.»

Art. 55bis

[1] Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

[2] Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer bei. Sie berücksichtigen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

[3] Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Gestaltung von Programmen sind im Rahmen von Absatz 2 gewährleistet.

[4] Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

[5] Der Bund schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

Aber der Bundesrat, der nach den 1957 und 1976 erlittenen Abfuhren bei den Abstimmungen über einen Radio- und Fernsehartikel sich ursprünglich durch die Verfassung nur noch die Kompetenz zur Gesetzgebung erteilen lassen wollte, braucht diesen Artikel dringend. Eine Medienordnung auf der Grundlage allein eines veralteten, aus dem letzten Jahrhundert stammenden Post- und Telegrafenartikels oder des verfassungsmässig und rechtlich nicht abgesicherten Verordnungsweges aufzubauen, ist angesichts der stürmischen Entwicklung im Kommunikations- und Informationswesen schlicht unzumutbar. Allein um den Bundesrat aus der peinlichen Lage der Regierungsunfähigkeit in diesem Bereich zu befreien, muss dem Radio- und Fernsehartikel zugestimmt werden. Der Rechtsunsicherheit, die von vielen schamlos ausgenützt wird, muss ein Ende gesetzt werden.

Dem Ja, das ich am 2. Dezember in die Urne legen werde, fehlt indessen jede Überzeugungskraft. Dies gewiss nicht nur, weil der nun vorliegende Verfassungsartikel weniger für ein freiheitliches als für ein am Gängelband geführtes Radio und Fernsehen garantiert, sondern weil die Landesregierung trotz ihrer unkomfortablen Rechtslage wenig für eine klare, zukunftsorientierte Medienpolitik getan hat. Was sie – zumeist auf dem Verordnungswege – in bezug auf Lokalrundfunk, Satellitenfernsehen, Pay-TV und Videotex provisorisch beschloss, war mehr vom Geist, es allen ein wenig recht zu machen, als von Klarsicht geprägt. Herausgekommen ist dabei insgesamt wenig Erfreuliches, und zufrieden ist eigentlich niemand. Sie dafür mit dem Entzug einer Verfassungsgrundlage zu bestrafen, wäre indessen kurzsichtig. Durch eine solche allein kann nämlich der Bundesrat verpflichtet werden, endlich eine Medienpolitik zu betreiben, der die Kommunikationsbedürfnisse des Volkes und nicht die Expansionsgelüste geschäftstüchtiger Medienkonzerne und die politischen und wirtschaftlichen Interessen kleiner, aber einflussreicher Interessengruppen zugrunde liegt.

Mit freundlichen Grüssen

Luis Jaeggi